



## Inhalt, Nr. 10/2025

- Vollzug der Baugesetze
- Veröffentlichung der Emissionsdaten vom HKW Nord für das Jahr 2024

## Vollzug der Baugesetze

**Nr. 2551 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

### Baugenehmigung vom 17.01.2025

**Vorhaben:** Umbau und Nutzungsänderung des Erdgeschosses von Laden auf Wohnen  
**Grundstück:** Gemarkung Planegg, Fl.Nr. 141  
**Bauort:** 82152 Planegg, Pasinger Str. 30

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 17.01.2025, Nr. 4.1-0565/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Umbau und Nutzungsänderung des Erdgeschosses von Laden auf Wohnen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Planegg Fl.Nr. 141 in 82152 Planegg, Pasinger Str. 30, erteilt.

2. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 141/2,141/9,141/31,142) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München  
 Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Planegg, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Nr. 2552 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

### Baugenehmigung vom 24.01.2025

**Vorhaben:** Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage  
**Grundstück:** Gemarkung Garching b. München Fl.Nr. 1090/1  
**Bauort:** 85748 Garching bei München, Münchener Straße 26

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 24.01.2025, Nr. 4.1-0568/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Garching b. München Fl.Nr. 1090/1 in 85748 Garching bei München, Münchener Straße 26, erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1090/4,1087) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München  
 Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Garching b. München, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.58, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Nr. 2553 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

### Baugenehmigung vom 20.02.2025

**Vorhaben:** Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit gemeinsamer Großgarage  
**Grundstück:** Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 989/2, 989/8  
**Bauort:** 85716 Unterschleißheim, Carl-von-Linde-Straße 2+ 2a + 6

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 20.02.2025, Nr. 4.1-0456/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit gemeinsamer Großgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 989/2, 989/8 in 85716 Unterschleißheim, Carl-von-Linde-Straße 2+ 2a + 6 erteilt.

2. Unter Ziffer 2.1.1 des Bescheides wurden Ausnahmen erteilt.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides fest-

gesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 984/10, 984/11,984/15, 984/9, 989/7) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München  
 Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Unterschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.58, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

## Veröffentlichung der Emissionsdaten vom HKW Nord für das Jahr 2024

### Nr. 2554 / Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024

#### 1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH  
 Technik und Produktion  
 Energie Emmy-Noether-Str. 2  
 80287 München

#### 2. Berichtszeitraum 2024

#### 3. Anlage

HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12  
 Münchner Str. 22  
 85774 Unterföhring

#### 4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:  
 Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C  
 Verweilzeit: 0,3 Sekunden  
 Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100% eingehalten.

#### 5. Emissionen

5.1 Messergebnisse  
 5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuier-

lichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2024 - 31.12.2024).

#### Einheit in mg/m<sup>3</sup>

Parameter	Grenzwerte TMW*	Jahresmittelwert Linie 11	Jahresmittelwert Linie 12
	17. BImSchV/ Bescheid**		
CO	50	6,17	6,42
Cges	10	0,71	0,84
Staub	5	0,12	0,38
HCl	10	0,04	0,45
SO <sub>2</sub>	25	0,18	0,55
NO <sub>2</sub>	150	102,24	102,01
NH <sub>3</sub>	10	0,09	0,65
Hg	0,01	0,000040	0,000034

\*) TMW: Tagesmittelwert

\*\*) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbekanntmachung gem. BImSchG

#### 5.1.2 Maximalwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 21. bis 23.05.2024 und vom 19. bis 21.10.2024 durch eine nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle durchgeführt.

Einheit in mg/m<sup>3</sup>. Ausgenommen PCDD/F und PCB Toxizitätsäquivalent in ng TE/m<sup>3</sup>

Parameter	Grenzwert JM/W/ TMW/ PN*	Maximalwert Linie 11	Maximalwert Linie 12
HF	0,3	0,31	<0,05
Hg	0,01	0,0008	0,0004
Summe aus Cd, Tl ***	0,05	0,0009	0,0002
Summe aus As, Co, Ni, Sb, Pb, Cr, Cu, Mn, V, Sn	0,5	0,061	0,021
Summe aus Cd, As, Cr, Co, Benzo(a)pyren***	0,05	0,0163	0,0034
PCDD/F und PCB Toxizitätsäquivalent	0,1	0,0235	0,0027

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0 °C, 1013 hPa) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

\*) JM/W/TMW/PN: Jahresmittelwert/Tagesmittelwert/Mittelwert über die Probenahmezeit.

\*\*) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbekanntmachung gem. BImSchG.

\*\*\*) Messwerte lagen unter der Bestimmungsgrenze, daher Angabe der halben Bestimmungsgrenze.

#### 5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 14.292 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 23 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

(Fortsetzung nächste Seite)



(Fortsetzung)

### 5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.

### Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024

#### 1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH  
Technik und Produktion  
Energie Emmy-Noether-Str. 2  
80287 München

#### 2. Berichtszeitraum 2024

#### 3. Anlage

HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32  
Münchner Str. 22  
85774 Unterföhring

#### 4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:  
Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C  
Verweilzeit: 0,3 Sekunden  
Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100% eingehalten.

#### 5. Emissionen

##### 5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2024 - 31.12.2024).

Einheit in mg/m<sup>3</sup>

Parameter	Grenzwerte TMW*	Jahresmittelwert Linie 31	Jahresmittelwert Linie 32
	17. BImSchV/ Bescheid**		
CO	50	16,21	16,45
Cges	10	0,61	0,98
Staub	5	0,06	0,00
HCl	10	0,27	0,01
SO <sub>2</sub>	50	5,86	9,24
NO <sub>2</sub>	150	80,55	80,79
NH <sub>3</sub>	10	1,54	2,12
Hg	0,01	0,000383	- ***

\*) TMW: Tagesmittelwert  
\*\*) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbescheid gem. BImSchG.  
\*\*\*) Für das Berichtsjahr 2024 bestand keine kontinuierliche Messeinrichtung.

### 5.1.2 Maximalwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 04. bis 07.06.2024, 18.06.2024 und vom 26. bis 28.11.2024 durch eine nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle durchgeführt.

Einheit in mg/m<sup>3</sup>. Ausgenommen PCDD/F und PCB Toxizitätsäquivalent in ng TE/m<sup>3</sup>

Parameter	Grenzwert JMW/ TMW/ PN*	Maximalwert Linie 31	Maximalwert Linie 32
	17. BImSchV /Bescheid**		
HF	1	0,06	<0,06
Hg	0,01	0,0014	0,0045
Summe aus Cd, Tl ***	0,05	0,0002	0,0002
Summe aus As, Co, Ni, Sb, Pb, Cr, Cu, Mn, V, Sn	0,5	0,002	0,002
Summe aus Cd, As, Cr, Co, Benzo(a)pyren***	0,05	0,0037	0,0041
PCDD/F und PCB Toxizitätsäquivalent	0,1	0,0005	0,0003

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0 °C, 1013 hPa) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

\*) JMW/TMW/PN: Jahresmittelwert/Tagesmittelwert/Mittelwert über die Probenahmezeit  
\*\*) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbescheid gem. BImSchG.  
\*\*\*) Messwerte lagen unter der Bestimmungsgrenze, daher Angabe der halben Bestimmungsgrenze.

### 5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 14.082 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 113 HMW sowie 3 TMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

### 5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.

**Christoph Göbel**  
Landrat

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

www.landkreis-muenchen.de